

Eitorf, den 11.03.2010

Amt 50.1 - Sozialabteilung

Sachbearbeiter/-in: Heinz-Willi Keuenhof

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Integrationsrat	19.04.2010
Rat der Gemeinde Eitorf	26.04.2010

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Vertretern für den Hauptausschuss und die Mitgliederversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Migrantenvertretungen (LAGA)

Beschlussvorschlag:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Gemeinde zu beschließen:

- a) für den Hauptausschuss der LAGA NRW wird bestellt
als Vertreter _____
als Stellvertreter _____
- b) für die Mitgliederversammlung der LAGA NRW wird bestellt
als Vertreter _____
als Stellvertreter _____

Begründung:

Der frühere Ausländerbeirat war seit dem Jahr 1998 Mitglied der LAGA NRW. Die Mitgliedschaft besteht fort.

In die Mitgliederversammlung des LAGA entsendet jedes Mitglied für bis zu 5.000 ausländische Einwohner/innen eine/n Delegierten, die Hauptversammlung besteht aus je einem/einer vom jeweiligen Mitgliedsbeirat entsandten Vertreter/in (und dem Vorstand der LAGA).

Die Mitglieder können jeweils Ersatzdelegierte benennen.

Der Hauptausschuss der Gemeinde hat für die Wahrnehmung der Sitzungen der LAGA NRW eine generelle Dienstreisegenehmigung erteilt (Beschluss vom 16.03.1998, HA/X/20/219). Die Genehmigung ist beschränkt auf jeweils einen Vertreter/Termin und für höchstens 5 Termine im Jahr.

Nach der geltenden Satzung der LAGA (Anlage) finden die Mitgliederversammlungen mindestens einmal jährlich, die Sitzungen des Hauptausschusses der LAGA bis zu dreimal jährlich landesweit (NRW) statt. In den vergangenen Wahlperioden des Rates (Ausländerbeirates) war die Teilnahme an den Versammlungen/Sitzungen durch die gewählten Mitglieder gering. Dennoch sollten wieder Vertreter für die beiden Gremien in der laufenden Wahlperiode bestellt werden, die Bestellung fällt in die Zuständigkeit des Rates.

Die Teilnahme der vom Rat bestellten Vertreter/Stellvertreter an den Sitzungen der Gremien wäre vor den Sitzungsterminen rechtzeitig dem Ratsbüro der Gemeinde anzuzeigen. Zudem wäre eine Dienstreisegenehmigung im Einzelfall dort einzuholen. Für genehmigte Sitzungsteilnahmen ist eine Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes möglich..